Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, — zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Oesterreich: vierteljährl. ℳ 6. Man abonnirt ferner mit entsprechendem Postaufschlag bei den Postanstalten in der Schweiz, Italien, Belgien, Holland, Luxemburg, Dänemark, Schweden und Norwegen, Rußland, den Donaustaaten, der Europäischen Türkei, Egypten. Für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur unter Kreuzband durch die Expedition dieses Blattes möglich.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 1/2 7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannisgasse 8.

Filialen:
Alfred Hahn vorm. O. Klemm's Sortim. Universitätsstraße 3 (Paulinum),
Louis Lösche,
Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 25 ₰.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 75 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 50 ₰.
Tabellarischer und Ziffernsatz entsprechend höher. — Gebühren für Nachweisungen und Offertenannahme 25 ₰ (excl. Porto).

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

Nr. 16. **Freitag** den 10. Januar 1902. **96. Jahrgang.**

Zur Reform des Actienrechtes.

V.

Und nun noch einige Worte zu der aufgeworfenen dritten Frage:

> hat die Gesetzgebung mit Recht die Forderung der Specialisirung für einzelne Unternehmungsgebiete zurückgewiesen?

und auch diese Frage muß verneint werden. Der Gesetzgeber hat im Jahre 1883 seine wirthschaftliche Aufgabe wesentlich als eine negative bezeichnet und seine positive Aufgabe nur darin gefunden, dafür zu sorgen, daß die wirthschaftliche Erscheinung in der juristischen Form ihren passenden Ausdruck finde und der wirthschaftliche Zweck nicht gegen die Bestimmungen des Gesetzes und den Willen der Parteien verhindert werde. Läßt sich schon über diese Unterscheidung streiten, denn die Aufgabe des Gesetzgebers muß doch immer die Förderung des wirthschaftlichen Gedeihens der Gesammtheit sein, so bleibt doch namentlich die Frage zu beantworten, ob es möglich sei, in allgemeinen juristischen Formen den Bedürfnissen gerecht zu werden, die durch einzelne Unternehmungsgebiete erzeugt werden. Schon Behrend hatte in seinem Gutachten Specialgesetze als Ergänzung eines allgemeinen Actiengesetzes, so namentlich für Eisenbahnen, Versicherungsgesellschaften, Banken, für nothwendig bezeichnet und auch in dieser Hinsicht auf das englische Recht als Richtschnur hingewiesen, in welchem neben den allgemeinen Parlamentsacten eine ganze Reihe von Specialgesetzen bestünden. Die deutsche Gesetzgebung hat sich nun inzwischen auch genöthigt gesehen, diesen Weg der Specialgesetzgebung zu beschreiten, so durch das Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 und durch das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmen vom 12. Mai 1901.

Die Frage aber, die sich heute vor Allem aufdrängt, ist die, ob nicht Specialgesetze erlassen werden müssen, um auf dem Gebiete des Bankwesens den Gefahren zu begegnen, welche von dieser Seite der wirthschaftlichen Entwickelung Deutschlands drohen. U. A. ist in einer Schrift von Dr. Otto Lindemberg auf diese Gefahren hingewiesen worden, und insonderheit hat Adolf Wagner, der schon in seinem Eisenacher Referate Specialbestimmungen für die Gründungsbanken gefordert hat, in einer Arbeit, die er in der deutschen Monatsschrift für das gesammte Leben der Gegenwart Heft 1 und 2 veröffentlicht hat, diese Forderung auf das Entschiedenste wieder aufgestellt. Und in der That, sie wird nicht von der Hand zu weisen sein, um so weniger, als die Reichsgesetzgebung selbst viel dazu beigetragen hat, die Banken in diese Richtung von Gründungsbanken zu drängen. Als das Bankgesetz vom 14. März 1875 es unternahm, Ordnung in das durch die Kleinstaaterei ermöglichte Ueberwuchern von kleinen Privatnotenbanken zu bringen, da war die Gefahr ins Auge zu fassen, daß diese, um den von ihnen bisher befriedigten legitimen Creditbedürfnissen nach Wegfall der freien Notenausgabe genügen zu können, sich unter Aufgabe des Notenrechtes der Pflege des Depositenverkehrs in erhöhtem Maße zuwenden und mit dem auf diese Weise herangezogenen Mitteln, soweit sie im regelmäßigen Bankgeschäft nicht Verwendung finden, zu Gründungen zu benützen. Es ist s. Z. wohl auf die Gefahren einer solchen Entwicklung aufmerksam gemacht worden, aber man hat geglaubt, ihr freien Lauf lassen zu können; die meisten der damaligen Notenbanken haben ihr Notenrecht aufgegeben, das unter der Herrschaft des Bankgesetzes dem Actiencapital nur einen mäßigen Gewinn versprach, und was noch davon übrig war, ist durch Art. 7 § 2 des neuen Bankgesetzes vom 7. Juni 1899 über die Procentsätze, welche die Privatnotenbanken im Verhältniß zum Discontsatze der Reichsbank einzuhalten haben, auf denselben Weg gedrängt worden, wie ja die Frankfurter Bank seitdem auch ihr Notenrecht aufgegeben hat. Diese Banken haben, soweit sie nicht liquidirt oder in einem kleineren gewöhnlichen Bankverkehr Beschäftigung gefunden haben, wohl meist sich dem Gründungsgeschäfte wenigstens mit zugewendet, wozu, neben Erhöhungen des Actiencapitals, Giro- und Depositenverkehr die Mittel liefern mußten. Ja selbst die Reichsbank hat die ihr durch das Bankgesetz zu eng gezogenen Schranken mittels des Giroverkehrs, auf den die Deckungsvorschriften sich nicht erstrecken, durchbrochen und wesentlich dadurch mit ihre bedeutende Machtstellung sich errungen, sodaß eine wichtige Frage zu erwägen bleibt, ob nicht, wie bei anderen Staatsbanken, alle kurzfälligen Verbindlichkeiten mit durch die Deckungsvorschriften gesichert werden sollen. Nun ist es gewiß eine ganz gesunde Aufgabe des Bankwesens, die kleinen Cassenbestände zu nützlicher Arbeit zu sammeln, aber es darf dabei doch die Gefahr nicht außer Acht gelassen werden, die darin liegt, daß man selbst nur kurzen Credit genießt und langen Credit gewährt. Diese Gefahr ist aber im Depositengeschäft viel größer als im Notenverkehr. Wie die Erfahrung aller Länder beweist, kann ein sogen. run, ein Sturm auf die Cassen der Bank, viel heftiger und vernichtender auftreten beim Depositengeschäft als beim letzteren. Die Note wird vom Verkehr doch bis zu einem gewissen Grade festgehalten, sie strömt nicht mit einem Male zur Bank zurück, die Depots können in kürzester Zeit zurückgefordert werden, die dabei sich abspielenden Scenen sind ja auch bei uns erlebt worden.

Wie ist nun der Gefahr zu begegnen?

Es ist wiederholt erwogen und vorgeschlagen worden, den Gründungsbanken die Annahme von kurz laufenden Verbindlichkeiten durch Giro oder Depositen ganz zu untersagen. Bei der Entwickelung, die die Dinge in Deutschland genommen haben, wo sich neben den früheren Notenbanken andere mit Gründungen sich beschäftigende Banken ins Riesige gewachsen sind, die wohl ausnahmslos den Giro- und Depositenverkehr pflegen, könnte eine solche Maßregel wohl nur mit äußerster Vorsicht angewendet werden, soll nicht größerer Schaden eintreten. Wagner macht nun a. a. O. verschiedene Vorschläge, die wenigstens zum Theil gewiß Billigung verdienen. Zunächst häufigere und detaillirtere Publicirung des Status, vielleicht monatlich. Es ist eigenthümlich, daß, wie oben berichtet worden, die auf größere Detaillirung gerichteten Vorschläge der Regierungen immer im Reichstag auf Widerspruch gestoßen sind. So ist s. Z. der Vorschlag abgelehnt worden, den Reichskanzler zu ermächtigen, für gewisse Arten von Unternehmungen Formulare aufzustellen, nach welchen die Gesellschaften die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung anzufertigen haben, und ebenso ist der zum neuen Handels-Gesetzbuch gemachte Vorschlag betreffs Erläuterung und Begründung der Bilanz abgelehnt worden. Man hat geglaubt, sich mit scharfen Strafbestimmungen genügen lassen zu können; das ist aber nicht genügend und es ist zugleich grausam, scharfe Strafen anzudrohen, wenn man sich selbst nicht in der Lage sieht, das genau zu bezeichnen, was der Bedrohte zur Vermeidung der Strafe zu thun und zu lassen hat. Einer solchen Ergänzung bezw. durch Ermächtigung des Reichskanzlers bedarf das Actienrecht überhaupt, insonderheit aber ist es für die Depositenbanken nöthig. Ob man dabei in der Specialisirung der einzelnen Effectenbestände ꝛc. ganz so weit wird gehen können, als Wagner fordert, das wird wohl reiflicher Ueberlegung bedürfen.

Dann fordert Wagner die Anlegung des Reservefonds in mündelsichern Werthpapieren; vielleicht erhebt sich dagegen das folgende Bedenken: Es ist ein anerkannter, z. B. auch von Schäffle hervorgehobener Uebelstand der Actiengesellschaften, daß sie den erzielten Gewinn immer dem Geschäfte wieder entziehen und zur Vertheilung bringen. Eine kleine Abhilfe dagegen bietet die Ansammlung von Reserven; entzieht man diese dem Actienunternehmen durch Anlegung in mündelsicheren Werthpapieren, dann mag ja die Sicherheit der Gläubiger und damit der Credit der Gesellschaft gewonnen haben, aber das Geld arbeitet doch nicht im Geschäft und die Gesellschaft wird zur Aufnahme von Darlehen oder Erhöhung des Actiencapitales gedrängt. Man könnte daher wohl höchstens daran denken, eine Deckung der kurzfälligen Verbindlichkeiten in baar und sicheren Werthpapieren vorzuschreiben, ähnlich der Notendeckung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Die Hauptsache aber bleibt, daß man für die kurzfälligen Verbindlichkeiten eine procentale Baardeckung vorschreibt, wobei die reinen Depositenbanken anders und günstiger behandelt werden können als die, die sich mit Gründungen abgeben. Wagner macht in dieser Richtung specielle Vorschläge. Dabei möchte aber noch ein Doppelte erwogen werden: nämlich ob die ungedeckten Depositen nicht auf einen dem Actiencapital entsprechenden Betrag eingeschränkt werden sollten und ähnlich, wie in Nordamerika der Betrag der auszugebenden Noten, abzustufen wäre nach der Höhe des Grundcapitals. Es soll bei uns Banken geben, wo die Depositen ein Vielfaches des Actiencapitals betragen; das kann natürlich sehr gefährlich werden. Und sodann, ob nicht, wie das schweizerische Bankgesetz vorschreibt, daß die verlangte Baardeckung der Noten (40 Procent) ausschließlich für die Noteneinlösung in Anspruch genommen werden darf und den Noteninhabern als Specialpfand haftet, eine ähnliche gesetzliche Bestimmung auch für die Depositen getroffen werden kann. Weiter fordert Wagner ein Reichsbankcontrolamt. Die Forderung ist ja mannigfach gestellt und immer zurückgewiesen worden, weil der Staat sich einerseits davor fürchtet, durch seine Aufsicht eine Verantwortlichkeit zu übernehmen, und andererseits, weil man fürchtet, den Banken bureaukratische Fesseln anzulegen, die eine rechte Entwickelung der Banken hemmen. Aber wie man für die Hypothekenbanken, für die Versicherungsunternehmungen sich zur Staatsaufsicht hat entschließen müssen, so wird auch, wenn man eine Specialgesetzgebung für die Banken erläßt, die Nothwendigkeit herantreten, die Ueberwachung der Befolgung der Vorschrift einem staatlichen Organ zu übertragen. Auch hier darf an den Vorgang der Vereinigten Staaten von Nordamerika erinnert werden: Dort steht ein Comptroller of the Currency an der Spitze eines eigenen Departements des Schatzamtes, er wird auf Empfehlung des Schatzsekretärs auf fünf Jahre vom Präsidenten unter Zustimmung des Senats ernannt und darf weder direct noch indirect bei irgend einer Nationalbank betheiligt sein. Sowohl Errichtung wie Geschäftsführung der Nationalbanken sind seiner genauen Aufsicht unterworfen, die er in jedem Augenblicke zur Untersuchung der Lage irgend einer Bank ausdehnen kann. Er unterbreitet alljährlich dem Congreß einen Jahresbericht, welcher zu enthalten hat: einen summarischen Ueberblick über Stand und Verhältnisse jeder Gesellschaft mit einem Auszuge vom ganzen Betrage ihrer Schulden und Verbindlichkeiten u. s. w. Zur Erstattung dieses Berichts dienen dem Controleur die Berichte, welche ihm die Nationalbanken fünf Mal im Jahre, außer den Semestralbilanzen überreichen müssen. (Der Präsident der V. St. von N.-A. hat auch in seiner neuesten Botschaft an den Congreß die Absicht ausgesprochen, diese Aufsicht auf die Trust's auszudehnen.) Wenn schon durch derartige Aufsichtsorgane eine Sicherheit für die Vertrauenswürdigkeit der einzelnen Bank nicht gewährt werden kann und soll, so dient eine solche Einrichtung doch gewiß dazu, um eine gewisse Ordnung in das Bankwesen zu bringen, schlimme Ausschreitungen zu vermeiden, und liegt sie deshalb im Interesse sowohl des allgemeinen Publicums wie der Industrie im Besonderen. Der Staat, bei uns also das Reich, wird sich deshalb auf die Dauer der Aufgabe nicht entziehen können, auch hier seine fürsorgliche Aufsicht walten zu lassen.

Und noch Eines wäre vielleicht in Erwägung zu ziehen, wenn die oben angeregte Aenderung des § 285 Handelsgesetzbuches Platz greifen sollte und Gesellschaftsbeschlüsse auch mit Rechtswirkung nach Arten von der Zustimmung der Generalversammlung abhängig gemacht werden könnten. Wäre es dann nicht angezeigt, dies nicht blos dem Gesellschaftsstatute zu überlassen, sondern dafür gewisse im Statute zu beachtende Normen aufzustellen? Nach dem Handelsgesetzbuch § 207 wird für sog. Nachgründungen die Zustimmung der Generalversammlung erfordert. Ferner wird die Zustimmung erfordert für Aenderung des Gesellschaftsvertrags, worunter auch Erhöhung wie Erniedrigung des Grundcapitals zu verstehen ist, namentlich aber auch der Zweck. Ist es nun nicht einer Veränderung des Zwecks gleich zu achten, wenn eine Bank einen großen Theil ihres Grundcapitals in ein industrielles Unternehmen steckt, aus einer Bank zur Industriegesellschaft wird? Wären deshalb nicht Betheiligungen an einer Gründung, die einen gewissen Bruchtheil des Actiencapitals überschreitet, etwa 1/10 wie bei den Nachgründungen § 207, zu ihrer Rechtswirkung nach außen von der Zustimmung der Generalversammlung abhängig zu machen? Allerdings würde da etwas weniger gegründet werden, aber wäre der Nachtheil so groß?

Es konnte, wie erwähnt, nicht Aufgabe dieser Arbeit sein, die vorliegenden Möglichkeiten einer Aenderung unserer Gesetzgebung in juristisch erschöpfender Weise zu besprechen, es haben nur Andeutungen gegeben, allgemeine Gesichtspunkte aufgestellt werden sollen. Wie oben bereits bemerkt, bedürfen alle einschlagenden Fragen der reiflichen Prüfung von vielen Seiten, aber Jeder, der Zeuge des in diesem Jahre hereingebrochenen Unglücks gewesen ist, wird es als eine sittliche Pflicht erkennen, darüber nachzudenken, ob etwas und was zur Vermeidung solchen Unglücks geschehen könne, und wo möglich etwas dazu beizutragen. Als „ein bescheidenes Scherflein" dazu will diese Arbeit betrachtet werden.

Der Krieg in Südafrika.

Wer für die Lügen über die Verrätherei der Boeren verantwortlich ist.

Folgende Meldungen des „Reuter'schen Bureaus" wurden am 2. Januar veröffentlicht:

Pretoria, Mittwoch.

In Warmbad ging kürzlich die Nachricht ein, daß 6 Boeren in der Nachbarschaft beabsichtigten, sich zu ergeben.

2 Officiere der Nachrichten-Abtheilung Namens Steere und Kerr wollten Einzelheiten hierüber in Erfahrung bringen und einige wenige Leute folgten ihnen der Vorsicht halber. Steere und Kerr, welche vorausritten, trafen mit einigen Boeren zusammen und begannen mit ihnen zu verhandeln, als von anderen Boeren, welche sich verborgen hielten, auf sie gefeuert wurde.

Beide Officiere wurden erschossen. — Reuter Special.

Klar, knapp und verständlich ist diese Meldung, das kann man nicht bestreiten.

Sämmtliche Londoner Blätter gaben voll Freuden diese Meldung wieder und lange Artikel wurden geschrieben über diese „schändliche Verrätherei der Boeren".

Das Kriegsamt in London, das besonders gründlich zu sein pflegt, wenn es sich darum handelt, Schandthaten der Boeren aufzudecken, fragte sofort telegraphisch bei Lord Kitchener an und erbat dessen Bestätigung der Schauermär.

Die Antwort von ihm ist eingegangen, und das Kriegsamt hat folgende Erklärung veröffentlicht: „Lord Kitchener hat geantwortet, daß die kürzlich in Umlauf gesetzte Nachricht, zwei Officiere der Nachrichten-Abtheilung Namens Steere und Kerr seien von den Boeren verrätherischer Weise nahe Warmbad erschossen worden, unwahr sei."

Klarer, knapp und verständlich ist dies Dementi, das kann man nicht bezweifeln.

„Reuter's Bureau" hat also wieder einmal — sich geirrt.

Einiges von Christian De Wet.

Man schreibt aus Capstadt, den 15. December: Daß De Wet überall und nirgends ist, gerade da auftaucht, wo der Feind ihn am wenigsten vermuthet, und verschwindet, wenn man ihn gefaßt zu haben glaubt, ist ja zur Genüge bekannt. Wie er den Engländern entschlüpfte, grenzt oft genug an das Wunderbare. Er selbst wandte darauf einmal ein drastisches Bild an in einer Ansprache, die er vor einer Bürgerversammlung hielt. Vor ihm hatte der Präsident Steijn gesprochen. Steijn hatte während der Ansprache das Haupt bedeckt behalten. Darauf Bezug nehmend, sagte De Wet, der Präsident Steijn habe den Hut auf dem Kopfe behalten, weil er nur noch wenige Haare habe. Er aber, De Wet, habe noch einen dichten und starken Schopf, ja, der sei so stark, daß, wenn er in der größten Gefahr sei und scheinbar nicht mehr entrinnen könne, der liebe Gott ihn daran emporhebe und über seine Feinde hinwegtrage, und an seinen Füßen hinge der Freistaat und Transvaal. Wie er auch in verzweifelter Lage nicht den Muth verliert und einen Ausweg findet, zeigte er bei Venterstroom. Hier hatten ihn die Engländer mit ungeheurer Uebermacht so dicht eingeschlossen, daß es zu Ende zu sein schien. Da schlich De Wet mit wenigen Getreuen, darunter einem Telegraphisten, sich durch die englischen Linien, sprengte zur nächsten Telegraphenstation, überrumpelte den Telegraphenbeamten, der gefesselt und geknebelt wurde, und gab nun ein Telegramm an den englischen Commandirenden auf, in dem über gewisse Bewegungen der Boeren eine Meldung erstattet wurde, die den Engländer veranlaßte, die Umschließungslinie an einer Stelle von Truppen zu entblößen. Durch die entstandene Lücke verließen die Boeren alsbald die Falle und tauchten nun plötzlich im Rücken der Engländer auf. De Wet hat stets baares Geld in Hülle und Fülle. Was er requirirt, wird sofort baar bezahlt. Die Leute seines Commandos leiden an Geld nie Mangel. Die Mittel bieten die abgefangenen englischen Züge dar. Die Erlasse und Aufrufe De Wet's in letzter Zeit schließen regelmäßig mit den Worten: „Wir fechten jetzt nicht mehr für den Freistaat und Transvaal, sondern für ein einiges Südafrika, dessen Fahne bald wehen wird." De Wet ist übrigens von mütterlicher Seite von deutscher Abkunft. Er ist in Capstadt geboren und bewirthschaftete früher im Freistaat eine Farm.

* **Standerton,** 7. Januar. (Reuter's Bureau.) Eine große Zahl der unter Botha's Befehl stehenden Leute sind Natalrebellen, die nichts von einer Ergebung ihrer transvaalischen Brüder hören wollen, obgleich letztere sich nach Uebergabe sehnen. 50 Mann versuchten eines Tages überzugehen, doch nur 10 entkamen der Wachsamkeit der Natalboeren.

* **Johannesburg,** 9. Januar. (Mittheilung von A. Goerz & Co., Limited.) Die Behörden gestatteten die Inbetriebsetzung von weiteren je 100 Stempeln pro Woche, gerechnet auf die Zeit vom 15. Januar bis 15. Februar 1902.

Deutsches Reich.

+ **Berlin,** 9. Januar. (Augenblickshilfe und organische Reform.) Nachdem soeben der Abgeordnete Bassermann es für nothwendig erklärt hat, der Frage der Arbeitslosenversicherung näher zu treten, spricht sich in der „Socialen Praxis" Professor Dr. Francke in demselben Sinne aus. Francke betont mit Recht, daß einerseits die öffentlichen Corporationen heute meist redlich bemüht sind, den Nothstand durch Beschaffung von Arbeitsgelegenheit zu lindern, und daß andererseits sehr viele Unternehmer den Arbeitern über die schlimmen Tage hinüberhelfen. Aber der ganzen Action fehle der große Zug des Einheitlichen und Organischen. Wie die Regierungen es für ihre Pflicht halten, der zeitweiligen Arbeitslosigkeit während einer Krise mit Nothstandsactionen zu begegnen, so müßten sie auch zur Ueberzeugung gelangen, daß ebenso die dauernde Arbeitslosigkeit, dieses Deficit unseres Wirthschaftslebens, nicht als ein unabänderliches Geschick hingenommen werden dürfe, sondern durch ein System organischer Reformen zu bekämpfen sei. Etappen zu diesem Ziele wären: ein Reichsarbeitsamt (bezw. das Kaiserliche Statistische Amt als Warte des Arbeitsmarktes), die reichsgesetzliche Ordnung des Arbeitsnachweises und die Vorbereitung einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Eine solche Versicherung sei die Hauptaufgabe. Nennenswerthe praktische Leistungen auf letzterem Gebiete hätten, abgesehen von einzelnen Erfolgen, in denen Gemeinden und Privatvereine zusammenwirkten, nur die Arbeiterberufsvereine aufzuweisen. Die Selbsthilfe jedoch werde immer nur die höchststehende Elite der Arbeiterschaft gegen die Arbeitslosigkeit schützen können. Aber ebensowenig sei das Ziel zu erreichen ohne die thätige Mithilfe der Arbeiterverbände. Freilich nicht in der Form des Sparzwangs der Arbeiter; die öffentlichen Zweckverbände, vom Reich angefangen bis zur kleinen Gemeinde herab, müßten an der Aufbringung der Lasten für die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit betheiligt werden, auch die Unternehmer — nach Analogie der Unfallversicherung, deren Träger die Berufsgenossenschaften sind. Bei der Organisation der Arbeitslosenversicherung müßte dann streng der Grundsatz der Individualisirung festgehalten werden; denn nicht nur in jedem Gewerbe, sondern auch in jeder Region sind die Verhältnisse verschieden. So böten sich Arbeiterberufsverein, Berufsgenossenschaft und Gemeinde in ihrem Zusammenwirken als Träger der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit dar, wobei das Reich nach Art der Invalidenversicherung Zuschüsse zu gewähren hätte. Unerläßlich wäre auch hier, wie überall sonst in unserer großen Socialversicherung, der Zwang zur Versicherung; dabei könnte indessen nach dem Vorgang des Krankencassengesetzes eine weitgehende Differenzirung der Arbeitslosencassen (freie Cassen, Ortscassen, Betriebscassen u. s. w.) Platz greifen. Nur unverschuldete Arbeitslosigkeit könne berücksichtigt werden. „Wir maßen uns nicht an", sagt Francke am Schlusse seiner Ausführungen, „mit dieser losen Skizze ein neues Project vorlegen zu wollen; es sind Gedanken, die Brentano, Adler, M. Hirsch, Sonnemann, Eyck, Schanz, Buschmann, Wolf, Hofmann, Wassilieff, Varlaz und manche Andere ausgesprochen haben, in unsere Ausführungen verwebt. Alle diese Probleme und Pläne bedürfen noch einer gründlichen Durcharbeitung, und das erstrebt ja auch der letzte Antrag Roesicke-Pachnicke, der Reichstag möge die verbündeten Regierungen veranlassen, eine geeignete Commission zur Prüfung der Frage niederzusetzen."

* **Berlin,** 9. Januar. (Die unterseeischen Kabel.) Der großartige Aufschwung der unterseeischen Kabelunternehmungen während des letzten Jahrzehnts wird durch die Zusammenstellung der Längenziffern für 1890 und 1901 deutlich. Gegen Ende des erstgenannten Jahres betrug die Gesammtlänge des Kabelnetzes 237 515 Kilometer und war bis Anfang Mai 1901 auf 354 548 Kilometer gestiegen, zu denen inzwischen noch weitere Strecken hinzugekommen sind. Einem in der „Marine-Rundschau" veröffentlichten Aufsatz von Dr. Lenschau ist zu entnehmen, daß die einzelnen Jahre an diesem Aufschwung sehr verschieden betheiligt waren, und daß sich ein enger Zusammenhang zwischen dem Umfange der Kabel-Legungen und der Gestaltung des Welthandels feststellen läßt. Es kann für uns Deutsche, wie der Verfasser hervorhebt, eine Beruhigung sein, daß auch wir an dieser Expansion durch die Legung des deutsch-atlantischen (7612 Kilometer), sowie des fünften deutsch-englischen Kabels und einiger kleineren Linien im fernen Osten unseren Antheil genommen haben, und auch für die Zukunft eröffnet sich die Aussicht auf weitere Betheiligung, sofern sich das atlantische Kabel schon jetzt als für den Verkehr nicht genügend erweist und die Legung eines zweiten Strangs erfordert, der diesmal bereits in dem deutschen Kabelwerk Nordenham hergestellt und durch einen deutschen Kabeldampfer verlegt werden wird. — Des Weiteren giebt Dr. Lenschau einen Ueberblick über die jüngste Entwickelung der Kabel-Legungen, an denen in erster Reihe England, alsdann Amerika, Frankreich und Deutschland betheiligt sind, und gelangt zu folgendem Schlusse:

> „Das Ergebniß der gesammten Thätigkeit im Kabelbau, die sich gegenwärtig auf verschiedenen Seiten entwickelt hat, wird jedenfalls das sein, daß das schädliche Monopol der englischen Privatgesellschaften einigermaßen durchbrochen wird. Ferner aber werden die noch immer sehr bedeutenden Kosten der Telegramme nach dem fernen Osten angemessen herabgesetzt werden, besonders in Folge der Concurrenz der amerikanischen Linie. Haben sich doch bereits im Hinblick auf die bevorstehende Vollendung des britischen Pacific-Kabels die vereinigten Gesellschaften zu einer bedeutenden Ermäßigung ihrer Tarife nach Australien entschlossen, obwohl die commerzielle Leistungsfähigkeit der neuen Verbindung allgemein und mit Recht als sehr gering angeschlagen wird."

* **Berlin,** 9. Januar. (Der Bahnbau in Deutsch-Ostafrika.) Die „Berl. N. N." schreiben: In den weitesten Kreisen, die irgendwie Sinn für unsere Colonialpolitik haben, empfindet man es peinlich, daß bei der Geschäftslage des Reichstages der schon vor der Vertagung in der Budgetcommission durchberathene Gesetzentwurf betreffend die Uebernahme der Garantie des Reiches in Bezug auf eine Eisen-